

Verwaltungsvorschriften für die Aufsicht im Schulsport (Sporterlass)

Landesrecht Hessen

Titel: Verwaltungsvorschriften für die Aufsicht im Schulsport (Sporterlass)

Normgeber: Hessen

Redaktionelle Abkürzung: SportErl,HE

Gliederungs-Nr.: 773

gilt ab: 16.11.2016

Normtyp: Verwaltungsvorschrift

gilt bis: 31.12.2021

Fundstelle: ABl. 2016 S. 562 vom 15.11.2016

Ressort: Hessisches Kultusministerium

(Inhaltsverzeichnis und amtliche Hinweise wurden ausgeblendet)

Abschnitt I SportErl – Allgemeines

Die Verwaltungsvorschriften für die Aufsicht im Schulsport führen die Regelungen zum Schulsport gemäß § 26 der Verordnung über die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung (AufsVO)) vom 11.12.2013, geändert am 17.08.2015, näher aus.

Abschnitt II SportErl – Regelungen zum Personaleinsatz im Schulsport

1.

Fachfremder Einsatz von Lehrkräften im Sportunterricht

¹Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 AufsVO dürfen im Sportunterricht nur fachkundige Lehrkräfte eingesetzt werden.

²Ein fachfremder Unterrichtseinsatz ist nur im Ausnahmefall möglich. ³Zur Erteilung von Sportunterricht müssen fachfremd eingesetzte Lehrkräfte nach § 21 Abs. 1 Satz 4 AufsVO sowohl über sportdidaktische und -methodische Kenntnisse (Fachkompetenzen und theoretische Grundlagen sowie Unterrichts- und Vermittlungskompetenzen) als auch über sportmotorische Erfahrungen (Bewegungskompetenzen und sportmotorisches Können) verfügen.

⁴Das bedeutet:

- ¹In der Grundschule, Förderschule und an beruflichen Schulen sollen Lehrkräfte für den fachfremden Einsatz an akkreditierten sportdidaktisch-methodischen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. ²Eine gültige Übungsleiterlizenz (C-Lizenz oder höher) stellt einen vergleichbaren Nachweis dar.
- Für den fachfremden Einsatz in der Grundschule wird die Teilnahme an der Qualifizierungsreihe zum Unterrichten im Fach Sport der Zentralen Fortbildungseinrichtung für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS) besonders empfohlen.
- ¹In der Sekundarstufe können Lehrkräfte fachfremd eingesetzt werden, wenn diese mindestens eine gültige Übungsleiter- oder sportartspezifische Trainerlizenz (C-Lizenz oder höher) besitzen. ²Mit einer Trainerlizenz ist der Einsatz im Sportunterricht auf das Inhaltsfeld gemäß des Kerncurriculums Sport begrenzt, zu dem die Sportart zählt.
- In Sportkursen der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und des beruflichen Gymnasiums ist ein fachfremder Einsatz von Lehrkräften ausgeschlossen.

2.

Einsatz von sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sportunterricht

Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen eigenständig im Sportunterricht nur in der Eingangsstufe oder Vorklasse eingesetzt werden.

3. Sportförderunterricht

¹Sportförderunterricht nach § 21 Abs. 1 AufSVO wird zusätzlich zum Sportunterricht als Fördermaßnahme für Schülerinnen und Schüler mit Bewegungs- oder Verhaltensauffälligkeiten erteilt. ²Die Lerngruppengröße sollte 15 Schülerinnen und Schülern nicht überschreiten. ³Die Qualifikation der Lehrkräfte findet nach der Rahmenvorgabe gemäß V.1 statt.

4. Nutzung von Sportanlagen und Sportgeräten in der Pause

¹Mit Bezug auf § 8 AufSVO kann in der Pause jede Aufsichtsperson bei Bewegungsaktivitäten in der Sporthalle, an Sportstätten sowie auf dem Schulgelände (Schulgebäude und Schulhof) eingesetzt werden. ²Besondere Regelungen zur Nutzung der Sportanlagen sollen mit der Sportfachkonferenz abgestimmt werden.

5. Erste Hilfe

¹Zur Aufsicht verpflichtete Personen, die Sportunterricht erteilen oder außerunterrichtliche Sportangebote durchführen, müssen nach § 5 Abs. 4 AufSVO als Ersthelferin oder Ersthelfer ausgebildet sein. ²Diese Ausbildung muss alle vier Jahre nachweislich durch Teilnahme an einer neun Unterrichtsstunden umfassenden Erste-Hilfe-Ausbildung aufgefrischt werden, welche von den ermächtigten Stellen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung durchgeführt wird.

Abschnitt III SportErl – Allgemeine Regelungen zur Aufsicht

- Die Aufsicht ist aktiv, präventiv und kontinuierlich unter Beachtung der jeweiligen sportartspezifischen Anforderungen zu führen.
- Die Aufsichtspersonen haben sich über Erste-Hilfe-Einrichtungen vor Ort, Rettungsmöglichkeiten sowie die örtlichen Notfallnummern zu informieren.
- Bei Sportarten in der Natur sind die Naturschutzbestimmungen und die besonderen Gefahrenmomente zu beachten.
- Die Lerngruppengröße pro zur Aufsicht verpflichteter Person entspricht der Klassenstärke, wenn nichts anderes geregelt ist.
- Schulwanderungen und Schulfahrten in Sportarten mit zusätzlichen Anforderungen dürfen nur von Lehrkräften geleitet werden.
- Ungeachtet einer möglichen Beauftragung von qualifiziertem Fachpersonal als Hilfskräfte hat die verantwortliche Lehrkraft immer die Aufsichtspflicht.
- Die Auswahl von möglichen Sportanbietern oder von zu nutzenden Anlagen und Betrieben hat mit der notwendigen Sorgfalt zu erfolgen, die Regelungen zur Qualifikation von externen Personen nach § 21 Abs. 2 AufSVO und die sportartspezifischen Regelungen nach IV.2 sind dabei zu beachten.

Abschnitt IV SportErl – Aufsicht in Sportarten mit zusätzlichen Anforderungen

1. Grundsätzliche Regelungen

Sportarten mit zusätzlichen Anforderungen nach § 20 Abs. 1 AufSVO unterliegen über die in III. genannten Regelungen hinaus stets folgenden Regelungen:

- Die Eltern müssen der Ausübung von Sportarten mit zusätzlichen Anforderungen im Rahmen von Schulwanderungen und Schulfahrten schriftlich zustimmen.
- ¹Die genannten Sportarten bilden beispielhaft schulsportliche Aktivitäten ab. ²Nicht genannte Sportarten sind gemäß der Vergleichbarkeit von subjektiven und objektiven Anforderungen beziehungsweise Gefahren in die Systematik der Sportarten mit zusätzlichen Anforderungen gemäß V.1 durch die oberste Schulbehörde im Einvernehmen mit der ZFS einzuordnen.

1.1.

Qualifikation der Aufsichtspersonen in Sportarten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial

¹Für das Angebot einer Sportart mit erhöhtem Gefährdungspotenzial durch Lehrkräfte wird die geforderte Qualifikation gemäß § 21 Abs. 3 AufsVO wie folgt nachgewiesen:

- erfolgreiche Teilnahme an einer sportartspezifischen akkreditierten Qualifikationsveranstaltung der Zentralen Fortbildungseinrichtung für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS), die nach der jeweiligen Rahmenvorgabe nach V.1 durchgeführt wird,
- sportdidaktisch-methodischer Leistungsnachweis in der jeweiligen Sportart im Rahmen der ersten Staatsprüfung für ein Lehramt,
- sportdidaktisch-methodischer Leistungsnachweis in der jeweiligen Sportart im Rahmen eines sportwissenschaftlichen Abschlusses an einer Hochschule,
- gültige C-Lizenz (oder höher) des Fachverbandes der betreffenden Sportart,
- andere Nachweise können nach Prüfung der Inhalte, Umfänge und Leistungsanforderungen gemäß den sportartspezifischen Rahmenvorgaben nach V.1 durch die ZFS dieser geforderten Qualifikation gleichgestellt werden.

²Die erworbene Qualifikation ist gemäß § 21 Abs. 3 AufsVO zu bewahren.

³Für externe Personen gilt § 21 Abs. 2 AufsVO .

1.2.

Qualifikation der Aufsichtspersonen in Sportarten mit besonderen Aufsichtsanforderungen

¹Für das Angebot einer Sportart mit besonderen Aufsichtsanforderungen können Lehrkräfte sportartspezifische Kenntnisse und Erfahrungen nach § 21 Abs. 3 AufsVO erwerben, indem sie sich intensiv über die Sportart informieren. ²Die regelmäßige aktive Ausübung der Sportart ist als Kenntnisse und Erfahrungen anzusehen. ³Bei bestimmten Sportarten nach IV.2 wird die Teilnahme an einer akkreditierten Fortbildungsveranstaltung zum Erwerb von sportartspezifischen Kompetenzen empfohlen.

2. Sportartspezifische Regelungen

2.1.

Klettern

¹Klettern umfasst Klettern an künstlichen Kletteranlagen in Kletterhallen, Kletterwäldern, Seilgärten, Hochseilgärten und das Klettern am Naturfels im Klettergarten. ²Der Unterricht findet vorwiegend an künstlichen Kletterwänden statt, Klettern an einem geeigneten Naturfels ist nur im Einzelfall nach intensiver Vorbereitung möglich.

³Die subjektiven und objektiven Gefahrenmomente, insbesondere beim Klettern am Naturfels im Klettergarten, sind zu beachten.

⁴Beim Klettern am Naturfels im Klettergarten besteht Helmpflicht.

2.1.1.

Klettern im Sportunterricht sowie im außerunterrichtlichen Schulsport

Qualifikation der Aufsichtspersonen:

- Jede Aufsichtsperson pro Lerngruppe muss die jeweils spezifische Qualifikation Klettern im Toprope oder die höherwertige Qualifikation Klettern im Vorstieg erworben haben.
- Der gültige Nachweis des Kletterbetreuers des Deutschen Alpenvereins e.V. oder des KLEVER e.V. ist der Qualifikation Klettern im Vorstieg gleichgestellt.

Besondere Aufsichtsanforderungen:

Für das Klettern gilt:

- Pro qualifizierte Aufsichtsperson können fünf Seilschaften mit Hintersicherung oder drei Seilschaften ohne Hintersicherung klettern.
- In der Grundschule dürfen die Schülerinnen und Schüler keine Sicherungsaufgaben übernehmen.
- Eine spezifische körperliche Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler ist zu gewährleisten und ein Sicherheitstraining durchzuführen.
- Die Sicherungstechnik ist stets nach aktueller Lehrmeinung des Fachverbandes (Deutscher Alpenverein e.V.) anzuwenden.
- Der "Partnercheck" ist immer erforderlich.
- Die Ausrüstung ist vor jeder Benutzung zu überprüfen, und es darf nur zertifiziertes Material verwendet werden.
- Eine regelmäßige Prüfung von Material und Kletterwand (Sicht- und Funktionsprüfung) ist erforderlich und zu dokumentieren (Material- und Kletterwandbuch).
- Beim Klettern im Toprope darf die Umlenkung nicht überklettert werden.
- Der Kletterbetrieb ist nur in der Falllinie der Umlenkung zuzulassen.
- Eine Sportkletterwand ist gegen unbeaufsichtigtes Klettern zu sichern.

Regelungen zur Fortbildung:

¹Aufsichtspersonen müssen ihre Sicherungskompetenz nach spätestens fünf Jahren erneut nachweisen. ²Die Sicherungskompetenz wird in der Regel durch eine erfolgreiche Teilnahme an einer akkreditierten Fortbildungsveranstaltung nachgewiesen.

2.1.2.

Klettern im Rahmen von Schulwanderungen und Schulfahrten

Unter der Voraussetzung, dass die Veranstaltung von nachweislich qualifiziertem Fachpersonal und an nachweislich geprüfter Anlage des zertifizierten Betriebs durchgeführt wird, gelten für das Klettern beim Besuch von Kletterhallen beziehungsweise Kletterwäldern oder Seilgärten im Rahmen von Tagesveranstaltungen bei Schulwanderungen oder Schulfahrten die nachfolgenden Regelungen.

Qualifikation der Aufsichtspersonen:

¹Die zur Aufsicht verpflichtete Lehrkraft muss je nach Vorhaben entweder an einem Einführungskurs zum Klettern in Kletterhallen oder an einem Einführungskurs zum Klettern in Kletterwäldern und Seilgärten teilgenommen haben. ²Der Erwerb der unter IV.2.1.1. genannten Qualifikationen Klettern umfasst das Klettern beim Besuch sowohl von Kletterhallen als auch von Kletterwäldern oder Seilgärten.

Besondere Aufsichtsanforderungen:

Für den Besuch von Kletterhallen sowie Kletterwäldern und Seilgärten gilt:

- Eine qualifizierte Lehrkraft kann die fachliche Aufsicht auch für mehrere Klassen einer Schule führen, wenn qualifiziertes Fachpersonal die Veranstaltung durchführt.
- Sportliche Kletteraktivitäten in Kletterhallen, Kletterwäldern und Seilgärten dürfen nur an geprüften und nach der gängigen Norm (z.B. DIN EN) betriebenen Anlagen durchgeführt werden.
- Die Vorgaben der Betreiber - vor allem zur Benutzung der Sicherungssysteme - sind zu berücksichtigen und die jeweils erforderlichen Sicherheitsausrüstungen zu benutzen.

2.1.3.

Klettern an Boulderwänden

¹Bouldern ist das Klettern ohne Kletterseil und Klettergurt an künstlichen Kletterwänden oder an Felsblöcken in Absprunghöhe. ²Künstliche Kletterwände zum Bouldern werden in Spielgeräte oder in Sportanlagen unterschieden. ³Bei Boulderwänden als Spielgerät endet das Bouldern bei freien Fallhöhen über 2,0 m Tritthöhe oder über 3,0 m Griffhöhe. ⁴Boulderwände als Sportanlagen, zum Beispiel in Kletter- oder Boulderhallen, bieten Griff- und Trittmöglichkeiten in größeren Höhen mit passendem Niedersprungbereich

an.

⁵Bouldern findet im Sportunterricht, im außerunterrichtlichen Schulsport sowie in der Pause statt.

Besondere Aufsichtsregelungen:

¹Für das Bouldern gilt:

- ¹Der Niedersprungbereich muss eben, hindernisfrei und mindestens zwei Meter nach hinten ausgeweitet sein (bei Wandhöhen ab 3 m mindestens 2,5 m). ²Die seitliche Aufprallfläche muss mindestens 1,5 m betragen.
- Der Umknickgefahr im Fußgelenk muss besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden (zum Beispiel "Schnittstellen" zwischen zwei Matten!).
- Es darf kein Gurt getragen werden.
- Ein Abkippen des Oberkörpers im Sturzfall muss durch richtiges "Spotten" (Sicherheitsstellung) verhindert werden, deshalb sollte das Spotten zusammen mit dem Hinunterspringen aus zunächst niedriger Höhe im Unterricht geübt werden.

²Darüber hinaus gilt für das Bouldern an Sportanlagen (über 2 m Tritthöhe):

- Die Schülerinnen und Schüler sollen körperlich als auch sportmotorisch auf das Bouldern vorbereitet werden.
- Die zur Aufsicht verpflichtete Lehrkraft soll bei stark verwinkelten Anlagen eine weitere Person (Hilfskraft) zur Mithilfe heranziehen.
- Aufsichtspersonen müssen im Einzelfall nach Einschätzung der Anforderungen der Sportanlage gemessen am Leistungs- und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler bestimmte Kletterbereiche ausschließen.
- Die Vorgaben der Betreiber sind zu berücksichtigen.

³Das Klettern an einer Boulderwand außerhalb eines schulsportlichen Angebots, zum Beispiel an der Außenanlage der Schule in der Pause, erfordert keine spezielle Aufsichtsregelung. ⁴Boulderwände müssen in diesem Zusammenhang die genannten Vorgaben als Spielgerät aufweisen.

Regelungen zur Fortbildung:

Die Teilnahme an einer akkreditierten Fortbildungsveranstaltung wird empfohlen.

2.2.

Schwimmen, Baden und Wassersport

¹Beim Wassersport außerhalb geschlossener Anstalten sind Strömungs-, Wind-, Witterungs- und Wellenbedingungen angemessen zu berücksichtigen. ²Bei Wassertemperaturen unter 10°C ist eine Schwimmhilfe für Schülerinnen und Schüler vorgeschrieben. ³Die Aufsichtspersonen müssen vor und nach der Veranstaltung die Vollzähligkeit der Schülerinnen und Schüler feststellen.

2.2.1.

Rettungsfähigkeit

¹Eine Person ist rettungsfähig beim Schwimmen, Baden und im Wassersport, wenn sie an jeder Stelle des Beckens oder der Wasserfläche, an der sie unterrichtet oder die verantwortliche Aufsicht führt, einen Menschen retten und nach seiner Rettung an Land erstversorgen kann.

²Die Rettungsfähigkeit beim Schwimmen, Baden und im Wassersport gemäß § 21 Abs. 5 AufsVO wird in der Regel durch den Erwerb des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze nachgewiesen.

³Die Auffrischung der Rettungsfähigkeit nach spätestens fünf Jahren kann durch die Teilnahme an einem akkreditierten Fortbildungskurs (Auffrischkurs) oder durch Teilnahme an einem Wiederholungskurs zum Deutschen Rettungsschwimmabzeichen in Bronze erfolgen.

⁴Im Wassersport kann eine Person die Rettungsfähigkeit auch über die Teilnahme an einer akkreditierten Fortbildungsveranstaltung zur Auffrischung der sportartspezifischen Rettungsfähigkeit, zum Beispiel beim Kanufahren oder Segeln, nachweisen.

2.2.2. Schwimmen

¹Beim Schwimmen geht es nach § 20 Abs. 1 AufSVO um die Erteilung von Schwimmunterricht im Rahmen des Sportunterrichts sowie im außerunterrichtlichen Schulsport. ²Schwimmunterricht ist aufgabenbezogen gestaltet und findet mit dem Ziel eines systematischen Kompetenzaufbaus für die Schülerinnen und Schüler statt. ³Tauchen mit Maske, Schnorchel und Flossen (ABC-Ausrüstung) zählt zum Schwimmunterricht.

Qualifikation der Aufsichtspersonen:

- Die zur Aufsicht verpflichtete Person muss die Qualifikation zur Erteilung von Schwimmunterricht besitzen.
- Jede weitere Aufsichtsperson (z.B. Hilfskraft) muss schwimmfähig sein, das heißt, die Anforderungen zum Erwerb des Deutschen Schwimmabzeichens in Bronze (Freischwimmer) erfüllen.

Besondere Aufsichtsregelungen:

In Ergänzung zu den Regelungen aus § 21 Abs. 5 AufSVO gilt:

- Die Aufsichtspersonen müssen sich vor dem Unterricht mit den Verhältnissen des Schwimmbades, den Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen, den Fluchtwegen sowie der Badeordnung bekannt machen.
- Alle Aufsichtspersonen müssen während des Schwimmunterrichts Badebekleidung tragen.
- Sie müssen ihre Position während des Schwimmunterrichts so wählen, dass sie alle im Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler sehen können.

2.2.3. Baden

¹In Abgrenzung zum Schwimmen nach IV.2.2.2 wird in Bezug auf § 25 Abs. 4 AufSVO unter Baden das freie Bewegen und Spielen im Wasser ohne zielgerichtete Aufgabenstellungen im Rahmen von Schulwanderungen und Schulfahrten verstanden.

²Baden darf sowohl in Hallen- oder Freibädern als auch in offenen Gewässern mit ausgewiesenen Badestellen stattfinden. ³Der für Nichtschwimmer freigegebene Badebereich muss klar gekennzeichnet sein.

⁴Fehlt eine Abgrenzung, so dürfen Nichtschwimmer nicht ins Wasser. ⁵Baden im offenen Meer ist nur an Stellen erlaubt, die von Rettungsorganisationen (z.B. DLRG, Wasserwacht) überwacht werden. ⁶Das Baden in Flüssen und Kanälen ohne ausgewiesene Badestelle ist unzulässig.

Qualifikation der Aufsichtspersonen:

Sofern keine rettungsfähige Person (Badeaufsicht) anwesend ist, muss die zur Aufsicht verpflichtete Lehrkraft rettungsfähig sein.

Besondere Aufsichtsregelungen:

Für das Baden gilt:

- Pro Aufsichtsperson dürfen höchstens 15 Schülerinnen und Schüler außerhalb geschlossener Badeanstalten gleichzeitig im Wasser sein.
- Eine Aufsichtsperson muss Badebekleidung tragen, wenn keine andere rettungsfähige Person nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufSVO anwesend ist.
- Sie müssen darauf achten, dass die Schülerinnen und Schüler nicht in überhitztem Zustand und unmittelbar nach dem Essen ins Wasser gehen.

2.2.4. Kanufahren (Paddeln)

¹Unter Kanufahren werden die wassersportlichen Disziplinen verstanden, bei denen sich Personen mit Blickrichtung nach vorn durch Schläge mit einem Paddel fortbewegen. ²Dazu können zum Beispiel verschiedene Bootsarten oder Boards verwendet werden.

Qualifikation der Aufsichtspersonen:

¹Die zur Aufsicht verpflichtete Person muss die Qualifikation Kanusport erworben haben.

²Ein Schnupperangebot im Rahmen einer Tagesveranstaltung darf von der zur Aufsicht verpflichteten Lehrkraft geleitet werden, wenn die Lehrkraft mindestens an einem Einführungskurs zum Kanufahren teilgenommen hat und die Veranstaltung von einem mit Sorgfalt ausgewähltem Betrieb mit nachweislich qualifiziertem Fachpersonal durchgeführt wird.

Besondere Aufsichtsregelungen:

Für das Kanufahren gilt:

- Das Material, insbesondere Kajaks, Canadier, Drachenboote oder Boards, ist mit der dazugehörigen Ausrüstung vor dem Start zu kontrollieren.
- Die Auswahl des Gewässers (z.B. Fließgeschwindigkeit, Gefahrenstellen) muss auf die Lerngruppe abgestimmt sein,
- Das Befahren von Kleinflüssen, Großgewässern und Küstenbereichen setzt besondere Sicherheitsvorkehrungen voraus, welche die aktuellen örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen.
- Bei Kanuwanderfahrten sollen zwei Aufsichtspersonen, zwischen denen die Gruppe fährt, eingesetzt werden.
- Für Kanuwanderfahrten, die im Einerkajak durchgeführt werden, soll die Lerngruppengröße pro Aufsichtsperson auf 12 Schülerinnen und Schüler begrenzt sein.
- Es soll möglichst auf Sicht- beziehungsweise Rufkontakt gepaddelt werden.
- Wehre dürfen nicht befahren werden.

2.2.5. Rudern

¹Unter Rudern werden die wassersportlichen Disziplinen verstanden, bei denen sich Personen in Booten mittels Riemen oder Skulls fortbewegen. ²Dazu können verschiedene Bootsarten mit unterschiedlich vielen Leuten verwendet werden.

Qualifikation der Aufsichtspersonen:

Die zur Aufsicht verpflichtete Person muss die Qualifikation Rudersport erworben haben.

Besondere Aufsichtsregelungen:

Beim Rudern gilt:

- Die Lerngruppengröße pro qualifizierte Aufsichtsperson beträgt maximal 20 Schülerinnen oder Schüler.
- Das Revier muss entsprechend der tagesaktuellen Bedingungen eingeschätzt werden.

2.2.6. Segeln

¹Das Segeln mit Jollen erfolgt nur auf Binnenseen, Binnenmeeren und im sicheren, nahezu gezeitenfreien Küstengewässern (z.B. Ostsee). ²Die Eigenschaft eines sicheren Binnen- beziehungsweise Küstengewässers wird vor Fahrtantritt oder Übungsbeginn, gegebenenfalls zusammen mit der Schiffsführerin oder dem

Schiffsführer oder in Kooperation mit einer Segelschule oder einem Segelverein, festgestellt.

Qualifikation der Aufsichtspersonen:

¹Die zur Aufsicht verpflichtete Person muss die Qualifikation Segeln erworben haben.

²Für die Leitung eines Schnupperangebots im Rahmen einer Tagesveranstaltung gilt unter der Voraussetzung, dass die Veranstaltung von nachweislich qualifiziertem Fachpersonal mit einem zertifizierten Betrieb durchgeführt wird:

³Die zur Aufsicht verpflichtete Lehrkraft muss an einem Einführungskurs zum Segeln teilgenommen haben.

Besondere Aufsichtsregelungen:

Für das Segeln gilt:

- Beim Segeln mit Jollen muss immer eine Schwimmhilfe getragen werden.
- Die aufsichtführende Person muss sich während des Segelprogramms auf einem Segelboot, einem Sicherungsboot oder an Land in unmittelbarer Nähe des Übungsreviers befinden.

2.2.7.

Segeln auf Plattbodenschiffen und auf Großschiffen

Segelfahrten auf Plattbodenschiffen und auf Großschiffen dürfen nur auf den niederländischen Binnengewässern, entlang der niederländischen Nordseeküste zwischen Ijmuiden und Texel, im Gebiet der friesischen Wattenmeere, im Gebiet der westlichen Ostsee und der dänischen Südsee stattfinden.

Besondere Aufsichtsregelungen:

Die Benutzung von Plattbodenschiffen und Großschiffen zum Transport und zur Übernachtung ist möglich, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ein Trockenfallen darf nur am Tag erfolgen.
- Das Schiff ist nachts im Hafen festgemacht oder liegt in einer sicheren Bucht vor Anker.
- Das ausgewählte Schiff kann auch ohne Hilfe der Schülerinnen und Schüler von der Besatzung allein gesegelt werden.
- Die Lehrkraft kann auf das Veranstaltungsprogramm Einfluss nehmen und dieses nach pädagogischen Gesichtspunkten gestalten.

Regelungen zur Fortbildung:

Die Teilnahme an einer akkreditierten Fortbildungsveranstaltung wird empfohlen.

2.2.8.

Wasserskifahren und Wakeboarden an Wasserskiseilbahnen

¹Wasserskifahren und Wakeboarden ist ausschließlich an sogenannten Wasserskiseilbahnen erlaubt.

²Nachweislich qualifiziertes Personal an geprüfter Anlage des zertifizierten Betriebs muss zur Verfügung stehen.

Besondere Aufsichtsregelungen:

Für das Wasserskifahren und Wakeboarden gilt:

- Das Tragen einer Schwimmhilfe ist Pflicht.
- Die Lehrkraft muss sich während des Wasserski- bzw. Wakeboardkurses in unmittelbarer Nähe des Startbereichs befinden.

Regelungen zur Fortbildung:

Die Teilnahme an einer akkreditierten Fortbildungsveranstaltung wird empfohlen.

2.2.9.

Wellenreiten

¹Das Wellenreiten ist eine Sportart mit erhöhtem Gefährdungspotenzial. ²Die Sportart ist nur in Kooperation mit einer vom Deutschen Wellenreitverband oder vom Verband Deutscher Wellenreitlehrer anerkannten Wellenreitschule erlaubt.

Qualifikation der Aufsichtspersonen:

¹Die zur Aufsicht verpflichtete Person muss die Qualifikation Wellenreiten erworben haben.

²Der gültige Nachweis des Surfinstructors Level I (oder höher) der Fachverbände ist der Qualifikation Wellenreiten gleichgestellt.

Besondere Aufsichtsregelungen:

Für das Wellenreiten gilt:

- Die Lerngruppengröße pro qualifizierte Aufsichtsperson beträgt maximal 8 Schülerinnen oder Schüler.
- Die zur Aufsicht verpflichtete Lehrkraft muss sich tagesaktuell über die Witterungs- und Wasserbedingungen vor Ort informieren, um einschätzen zu können, ob das Angebot gemessen am Können der Schülerinnen und Schüler durchgeführt werden kann.
- Das Tragen eines Neoprenanzuges wird empfohlen.

2.2.10.

Windsurfen

¹Das Windsurfen ist eine Sportart mit erhöhtem Gefährdungspotenzial. ²Das Windsurfen erfolgt nur auf Binnenseen, Binnenmeeren und in sicheren, nahezu gezeitenfreien Küstengewässern.

Qualifikation der Aufsichtspersonen:

¹Die zur Aufsicht verpflichtete Person muss die Qualifikation Windsurfen erworben haben.

²Der gültige Nachweis des Windsurf Instructors des Fachverbandes ist der Qualifikation Windsurfen gleichgestellt.

³Für die Leitung eines Schnupperangebots im Rahmen einer Tagesveranstaltung gilt unter der Voraussetzung, dass die Veranstaltung von nachweislich qualifiziertem Fachpersonal mit einem zertifizierten Betrieb durchgeführt wird: Die zur Aufsicht verpflichtete Lehrkraft muss an einem Einführungskurs zum Windsurfen teilgenommen haben.

Besondere Aufsichtsregelungen:

Für das Windsurfen gilt:

- Die Lerngruppengröße muss sich nach Wassertiefe, Strömung, Wind- und Wellenverhältnissen richten, pro qualifizierte Aufsichtsperson beträgt sie maximal 15 Schülerinnen und Schüler.
- Es müssen Schuhe sowie eine Schwimmhilfe getragen werden.
- Nur in einem Stehrevier ist das Tragen einer Schwimmhilfe verzichtbar.
- Das Tragen eines Neoprenanzuges wird empfohlen.

2.2.11.

Gerätetauchen

Gerätetauchen ist nur in Kooperation mit einer vom Fachverband (Verband Deutscher Sporttaucher (VDST)) anerkannten Tauchschule oder einem vom Fachverband anerkannten Verein erlaubt und darf damit nur in geeigneten Anlagen und Gewässern durchgeführt werden.

Qualifikation der Aufsichtspersonen:

¹Die zur Aufsicht verpflichtete Person muss die gültige Trainerlizenz des Fachverbandes (C-Lizenz oder höher) als Qualifikation zur Erteilung von Tauchunterricht mit Geräten erworben haben.

²Im Freigewässer muss eine gültige Tauchlehrerlizenz des Fachverbandes nachgewiesen werden.

Besondere Aufsichtsregelungen:

Für das Gerätetauchen gilt:

- Eine ärztliche Untersuchung der Schülerinnen und Schüler zur Tauchtauglichkeit muss vorliegen, im Hallenbad oder Freibad reicht eine medizinische Selbstauskunft nach den Regeln des Fachverbandes aus.
- Die Lerngruppengröße muss entsprechend dem Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler, den vorhandenen Rahmenbedingungen sowie den Sicherheitsstandards des Fachverbandes angepasst sein.
- Die Ausrüstung muss schülergerecht sein und ist auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

2.3.

Wintersport

2.3.1.

Alpines Skifahren und Snowboarden

¹Ski- oder Snowboardunterricht darf nur im organisierten Skiraum (markierte Pisten und Skirouten, Übungsgelände, Parks) stattfinden. ²Die Eigenregeln der Skiverbände sowie Regelungen im Ausland sind zu beachten.

Qualifikation der Aufsichtspersonen zur Leitung von Schulski- und -snowboardkursen:

- Die zur Aufsicht verpflichtete Lehrkraft muss fachkundig nach § 21 Abs. 1 AufVO sein und die Qualifikation zur Leitung von Schulski- oder -snowboardkursen erworben haben.
- Im begründeten Einzelfall kann eine fachfremde Lehrkraft die Leitung übernehmen, wenn sie eine gültige Übungsleiterlizenz (C-Lizenz oder höher) besitzt und die Qualifikation zur Leitung von Schulski- oder -snowboardkursen erworben hat.
- Die gültige Trainerlizenz des Fachverbandes (B-Lizenz oder höher) ist dieser Qualifikation gleichgestellt.

Qualifikation der Aufsichtspersonen zum Unterrichten in Schulski- oder -snowboardkursen:

- Jede Aufsichtsperson pro Lerngruppe muss die jeweils spezifische Qualifikation zum Unterrichten in einem Ski- oder in einem Snowboardkurs erworben haben.
- Die gültige Trainerlizenz des Fachverbandes (C-Lizenz) ist dieser Qualifikation gleichgestellt.

Besondere Aufsichtsregelungen:

Für das alpine Skifahren und Snowboarden gilt:

- Die Lerngruppengröße pro qualifizierte Aufsichtsperson beträgt maximal 12 Schülerinnen oder Schüler.
- Ausgenommen im Anfängerunterricht dürfen Schülerinnen und Schüler in disziplingemischten Gruppen unterrichtet werden, wenn die Aufsichtsperson entweder im alpinen Skifahren oder im Snowboarden nachweislich qualifiziert ist und über spezifische sportdidaktisch-methodische

Kenntnisse sowie eigene sportmotorische Erfahrungen in der anderen Disziplin verfügt.

- Die Schülerinnen und Schüler sollen möglichst körperlich beziehungsweise sportmotorisch auf den Ski- oder Snowboardunterricht vorbereitet werden.
- Es besteht Helmpflicht.
- Die Sicherheitsbindung bei alpinen Ski (länger als 99 cm) darf nur vom autorisierten Fachpersonal eingestellt werden.

Regelungen zur Fortbildung:

Die regelmäßige Teilnahme an einer akkreditierten Fortbildungsveranstaltung zum Erhalt der schneesportspezifischen Unterrichts- und Bewegungskompetenz wird empfohlen.

2.3.2.

Rodeln

Das Rodeln mit dem Schlitten oder anderen Gleitsportgeräten findet auf flachen und breiten Hängen bis hin zu Fahrten im alpinen Gelände auf Bahnen (z.B. Forststraßen) statt.

Besondere Aufsichtsregelungen:

Für das Rodeln (Schlittenfahren) gilt:

- Rodeln oder Gleiten mit weiteren Geräten darf nur an einem Hang mit angemessenem Schwierigkeitsgrad und frei von möglichen Hindernissen oder in einem dafür zugelassenen Gelände (z.B. eine Rodelbahn) betrieben werden.
- Die Schneeverhältnisse und Witterungsbedingungen sind zu berücksichtigen.
- Es sind feste Schuhe, Handschuhe sowie eine Kopfbedeckung zu tragen.
- Im alpinen Bereich sind erforderlichenfalls weitere Sicherheitsvorkehrungen wie das Tragen von Helmen zu treffen.

2.3.3.

Schlittschuhlaufen

¹Eislaufen findet auf künstlich angelegten Eisflächen sowie auf Natureisflächen statt. ²Die Benutzung von Natureisflächen muss behördlich freigegeben sein.

Besondere Aufsichtsregelungen:

Für das Schlittschuhlaufen gilt:

- Die Schlittschuhe müssen fest am Fuß sitzen.
- Handschuhe sind zu tragen.

2.3.4.

Skilanglauf

Besondere Aufsichtsregelungen:

Für das Skilanglaufen gilt:

- Die Auswahl des Geländes ist dem Können der Lerngruppe auch unter Berücksichtigung der Schneebeschaffenheit anzupassen.
- Besondere Aufmerksamkeit gilt den Abfahrten.

Regelungen zur Fortbildung:

Die Teilnahme an einer akkreditierten Fortbildungsveranstaltung wird empfohlen.

2.4. Weitere Sportarten

2.4.1. Alpines Wandern

Alpines Wandern findet auf markierten Wegen und Steigen statt, die überwiegend schmal beziehungsweise mit steilen Stellen angelegt sind und in denen ausgesetzte Passagen vorkommen.

Qualifikation der Aufsichtspersonen:

¹Jede Aufsichtsperson pro Lerngruppe muss die Qualifikation Alpines Wandern erworben haben.

²Die Ausbildung zum Familienwanderleiter oder zum Wanderleiter des Deutschen Alpenvereins e.V. ist dieser Qualifikation gleichgestellt.

Besondere Aufsichtsregelungen:

Für das alpine Wandern gilt:

- Die Lerngruppengröße pro qualifizierte Aufsichtsperson beträgt maximal 15 Schülerinnen und Schüler.
- Die Auswahl der Wege und die Gruppengröße richten sich nach dem Können der Schülerinnen und Schüler sowie den örtlichen Gegebenheiten.
- Bei Planung und Durchführung von alpinen Wanderveranstaltungen müssen alpine Gefahren (z.B. Höhenlage, steiles und ausgesetztes Gelände, Steinschlag, Witterungseinflüsse) in besonderem Maße berücksichtigt werden.
- Die zur Aufsicht verpflichtete Lehrkraft muss sich vor alpinen Wanderungen über die aktuellen Bedingungen vor Ort informieren.

2.4.2. Inline Skating

Besondere Aufsichtsregelungen:

¹Für das Inline Skating gilt:

- Es muss grundsätzlich eine Schutzausrüstung (Knie-, Ellenbogen- und Handgelenkschützer sowie Helm (z.B. Fahrradhelm)) getragen werden.
- In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Inline Basketball) darf auf die Handgelenkschützer verzichtet werden.
- Die Skates sollen mit Bremsen versehen sein.
- In der Halle müssen spezielle Hallenstopper verwendet, die Bremsen abgenommen oder abgeklebt werden.

²Für die Nutzung von Inline Skates bei Ausfahrten mit Schülerinnen und Schülern ist die Streckenführung im Straßenverkehr so zu planen, dass Gefahren minimiert sind. ³Die Schülerinnen und Schüler müssen intensiv auf mögliche Problemsituationen (z.B. Bremsen auch im Gefälle, reaktives Ausweichen) vorbereitet sein. ⁴Bei Ausfahrten sollen möglichst zwei Aufsichtspersonen, zwischen denen die Gruppe fährt, eingesetzt werden.

⁵Der Besuch von Skateplätzen und Skateparks setzt besondere Erfahrungen der aufsichtführenden Person bezüglich der Nutzung der vorhandenen Elemente voraus.

2.4.3. Radfahren

¹Radfahren findet überwiegend auf Radwegen, verkehrsarmen Straßen, Plätzen sowie auf zulässigen Wegen (z.B. Forstwege sowie erdfeste Wege) statt. ²Die Auswahl des Fahrbereichs ist dem Fahrradtyp anzupassen.

Besondere Aufsichtsregelungen:

Für das Radfahren gilt:

- Fahrräder müssen technisch funktionsfähig sein.
- Es besteht Helmpflicht.
- Das Tragen von gut sichtbarer, wetterangepasster Kleidung werden empfohlen.
- Bei Radwanderungen oder Radtouren sollen möglichst zwei Aufsichtspersonen, zwischen denen die Gruppe fährt, eingesetzt werden.

Regelungen zur Fortbildung:

Die Teilnahme an einer akkreditierten Fortbildungsveranstaltung wird empfohlen.

2.4.4.

Mountainbiking

Mountainbiking findet auf den unter IV.2.4.3 genannten Bereichen oder auf ausgewiesenen Mountainbikestrecken statt, wobei das ausgewählte Gelände in der Regel anspruchsvoller (z.B. steilere, schmalere Wege) ist.

Besondere Aufsichtsregelungen:

Über die Regelungen zum Radfahren nach IV.2.4.3 hinaus gilt:

- Die Lerngruppengröße pro Aufsichtsperson soll 15 Schülerinnen oder Schüler nicht überschreiten.
- Die Lehrkraft ist verpflichtet, sich vor dem Fahrtritt über die aktuellen Bedingungen zu informieren.

Regelungen zur Fortbildung:

Die Teilnahme an einer akkreditierten Fortbildungsveranstaltung wird empfohlen.

2.4.5.

Pferdesport

¹Unter Pferdesport sind die sportlichen Disziplinen zusammengefasst, die mit dem Pferd als Partner zielgerichtet und aufgabenbezogen ausgeübt werden. ²Dazu zählen insbesondere der Reitsport, Fahrsport oder das Voltigieren.

³Der Besuch einer Reitanlage von Schülerinnen und Schülern zum Kennenlernen von Pferden und Ponys sowie zum ersten Reitversuch in der Regel am geführten Tier fällt nicht unter die Regelungen zum Pferdesport.

Qualifikation der Aufsichtspersonen:

¹Die zur Aufsicht verpflichtete Person muss die gültige Trainerlizenz des Fachverbandes (C-Lizenz oder höher) als Qualifikation erworben haben.

²Unter der Voraussetzung, dass die Veranstaltung von nachweislich qualifiziertem Fachpersonal des zertifizierten Betriebs durchgeführt wird, gilt für die Leitung eines pferdesportlichen Schnupperangebots im Rahmen einer Tagesveranstaltung:

³Die zur Aufsicht verpflichtete Lehrkraft muss an einen Einführungskurs zum Reiten teilgenommen haben.

Besondere Aufsichtsregelungen:

Für den Pferdesport gilt:

- Die Schülerinnen und Schüler sind auf den verantwortungsbewussten und respektvollen Umgang mit dem Pferd oder Pony besonders vorzubereiten.
- Die Auswahl geeigneter Pferde oder Ponys, für die ausreichender Tierhalterhaftpflichtversicherungsschutz besteht, ist besonders zu beachten.
- Es besteht Helmpflicht.
- Es dürfen nur Stiefel getragen werden.

2.4.6. Slacklining

¹Bei Aufbau und Nutzung einer Slackline treten große Kräfte auf. ²Daher sind das Material und die Befestigungspunkte zu prüfen.

Besondere Aufsichtsregelungen:

Für das Slacklining gilt:

- Die Bedienungsanleitung des Herstellers des Slackline-Systems ist zu befolgen.
- Die maximal zulässige Aufbauhöhe beträgt 60 cm.
- Der Sturzbereich muss eben und frei von Gegenständen sein.

Regelungen zur Fortbildung:

Die Teilnahme an einer akkreditierten Fortbildungsveranstaltung wird empfohlen.

2.4.7. Trampolinturnen

Qualifikation der Aufsichtspersonen:

¹Die zur Aufsicht verpflichtete Person muss fachkundig sein oder eine gültige Übungsleiterlizenz (C-Lizenz oder höher) besitzen. ²Zusätzlich ist einer der folgenden Nachweise erforderlich:

- Die Person muss die jeweilige Qualifikation für den Einsatz des Minitrampolins oder des Trampolins erworben haben.
- Der Basisschein Minitrampolin des Deutschen Turnerbundes ist der Qualifikation zum Einsatz des Minitrampolins gleichgestellt.
- Der Basisschein I und II des Deutschen Turnerbundes sind der Qualifikation zum Einsatz des Trampolins gleichgestellt.

Besondere Aufsichtsregelungen:

Für das Trampolinturnen gilt:

- Der fachgerechte Auf- und Abbau des Minitrampolins oder des Trampolins muss gewährleistet sein.
- Eine Überprüfung der Betriebssicherheit der Geräte muss vorausgegangen sein.
- Die Schülerinnen und Schüler sind auf das Turnen am Minitrampolin oder Trampolin vorzubereiten.

Abschnitt V SportErl – Schlussvorschriften

1. Rahmenvorgaben

¹Die Zentrale Fortbildungseinrichtung für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS) erstellt Rahmenvorgaben, welche die Qualifikation und die Fortbildung der Aufsichtspersonen gemäß § 21 AufsVO regeln. ²Die Rahmenvorgaben sollen insbesondere die notwendigen Kompetenzen für die Aufsichtspersonen sowie die Inhalte, Umfänge und die Prüfungsanforderungen der Qualifikations- und Fortbildungskurse für die Sportarten beschreiben. ³Die ZFS veranstaltet grundsätzlich die Kurse nach den Rahmenvorgaben, in besonderen Fällen kann sie den formal eingebundenen Kooperationspartner mit der Durchführung der Veranstaltung

beauftragen. ⁴Nach erfolgreicher Prüfung stellt sie eine sportartspezifische Unterrichtserlaubnis aus.

⁵Die Entscheidung über die Einstufung einer Sportart als Sportart mit erhöhtem Gefährdungspotenzial oder als Sportart mit besonderen Aufsichtsanforderungen trifft die oberste Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der ZFS, soweit sie in § 20 Abs. 1 AufsVO nicht aufgeführt sind.

2. Übergangsvorschriften

Folgende Regelungen sind erst ab dem 1. August 2017 anzuwenden:

- Regelung zum Einsatz von fachfremden Lehrkräften im Sportunterricht nach II.1
- Regelung zur Fortbildung in der Sicherungskompetenz beim Klettern nach IV.2.1.1

3. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.